



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0038-08-26

=RSS-E 1/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, KR Siegfried Fleischacker, Dr. Helmut Tenschert und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. April 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Sturmschaden an den Markisen vom 29.7.2008 zu decken, wird zurückgewiesen.

Begründung

Unbestritten steht fest:

Die Antragstellerin hat ihren in einem Gebäude untergebrachten Wohnbereich und ihre Betriebsstätte (PKW Verkauf und Reparatur) bei der antragsgegnerischen Versicherung gegen Sturmschäden versichert. Vor dem 12.08.2008 (Datum der Schadensmeldung) rissen heftige Windböen Markisenbespannungen aus den Verankerungen heraus, die Beschattung fiel aus. Es bestand die Notwendigkeit, die Markisenbespannung zu erneuern. Der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung die Bezahlung dieser Reparaturrechnung zu empfehlen.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragte die Abweisung des Schlichtungsantrages, weil die Beschädigung von Markisen nicht in der Sturmschadenversicherung versichert sei. Die ZBSt-IG 2002 sehen vor, dass Markisen nur dann von der Sturmschadenversicherung umfasst seien, wenn dies ausdrücklich beantragt werde. Von dieser Möglichkeit habe die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht. Im Übrigen sei der Antrag als unzulässig zurückzuweisen, weil der Antragsteller dem ihm erteilten Verbesserungsauftrag binnen 6 Wochen nicht nachgekommen sei.

Der Antragsteller legte in der Folge ein Foto des Gebäudes und einen Teil eines Bewertungsgutachtens vor, aus dem hervorgeht, dass die Markisen als Gebäudebestandteil zu versichern seien. Foto und Gutachten seien dem Versicherungsantrag beigelegt worden.

Die antragsgegnerische Versicherung bestritt dieses ergänzte Vorbringen, sie habe keine Kenntnis von Foto und dem Gutachten gehabt. Letztlich bezog sich der Antragsteller auf die vereinbarte Anerkennungsklausel.

ZBSt-IG 2002 lautet:

„1.1 (...) Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert, ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln. (...)

1.4 (...) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichertes Gebäudezubehör:

Fahnenstangen, Schranken in Einfriedungen, Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen sowie Solaranlagen. (...)

ZBSt-WG 2002 lautet:

„1. (...) Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppel) über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch: (...)

2. (...) Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- Balkonverkleidungen“

Ein grafisch hervorgehobener Hinweis auf der Polizze, dass die Markisen des Betriebsgebäudes nicht versichert sind, fehlt.

Laut Wikipedia, der freien Enzyklopädie, wird zwischen Fallarmmarkisen, Sonnenschutzsegel und Seilarmmarkisen unterschieden. Nur Erstere sind im Gebäude fest verankert, die beiden Letzteren sind lediglich angebunden bzw. in Haken eingehängt.

Rechtlich folgt:

1. Entscheidungszulässigkeit:

Pkt. 3.3.2 der Satzung lautet (auszugsweise):

„Die GST der RSS bestätigt den Empfang des Antrages, unterrichtet den Antragsteller innerhalb von 2 Wochen über den weiteren Gang des Verfahrens und verlangt allenfalls weitere Auskünfte oder Unterlagen. Falls diese nicht innerhalb von 6 Wochen beigebracht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen.“

Die Schlichtungskommission hat jedoch alle derartigen Fälle mit einem Zurückweisungsbeschluss erledigt. Da ein derartiger Beschluss hier noch nicht ergangen ist und der Antragsteller noch ergänzende Anträge gestellt hat, kann man von der Auffassung ausgehen, dass bis zur Fällung eines Zurückweisungsbeschlusses noch eine Entscheidungskompetenz vorhanden ist.

2. Zur Sache selbst:

Zur Mitversicherung von Markisen in der Sturmschadenversicherung:

Nach Martin SVR³, F V Rn 9 und 10, ist ein Gebäude mit all seinen Bestandteilen, aber ohne das Zubehör gegen Sturmschäden versichert. Als selbstverständlich mitversichert sieht Martin die Regenabfallrohre eines Hauses, als nicht mitversichert oder zweifelhaft mitversichert erwähnt er Antennenanlagen und Fahnenstangen.

Sachenrechtlich beurteilt ist Bestandteil eines Hauses jeder Gegenstand, der in eine feste Verbindung damit gebracht wird, und nicht ohne Substanzverlust wieder gelöst werden kann, und die so angebrachte Sache dem Gebrauch des Hauses dient (vgl. Eccher in KBB § 294 Rz 5ff.). Zubehör bleibt selbstständige Sache und ist nur wirtschaftlich der Hauptsache zugeordnet. Diese Zuordnung kann jederzeit und ohne Substanzverletzung wieder behoben werden.

Daraus folgt, dass eine im Mauerwerk verankerte Markise unselbständiger Bestandteil des Hauses wird und im Zweifel daher mitversichert ist, dies trifft nicht auf Markisen in der Art eines Sonnensegels zu, da letztere nur eingehängt bzw. angebunden werden und ihre Abnahme ohne weiteres gewährleistet ist. Dieser Auffassung folgend bezeichnet Martin aaO Markisen, Antennenanlagen, Fahnenstangen und Werbetafeln als zweifelhaft mitversichert und empfiehlt allen Versicherern, einen eindeutigen Ausschluss vorzunehmen.

Ein derartiger Ausschluss wäre hinsichtlich der betrieblich genutzten Teile des Gebäudes durch die ZBSt-IG 2002 durch die Formulierung, dass Markisen nur mit ausdrücklicher Vereinbarung mitversichert sind, erfüllt. Ein derartiger Risikoausschluss fehlt jedoch hinsichtlich der privat genutzten Teile des Hauses (ZBSt-WG 2002).

3. Zur Anerkennungsklausel (vgl. 7 Ob 301/02v):

Mit dieser verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall die Einwendung zu erheben, dass letzterer auf ein Geschehen vor Beginn des Versicherungsvertrages zurückzuführen sei (Vorschadenseinredeverzicht). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben, der Anerkennungsklausel kommt daher keine Wirkung zu.

4. Die Antragstellerin legte am 21.10.2008, also noch innerhalb der 6-Wochen-Frist, unter Anschluss einer Kopie aus einer Gebäudebewertung der Firma [REDACTED] ein Foto des versicherten Gebäudekomplexes vor. Dem Foto ist in der Mitte in der oberen Hälfte zu entnehmen, dass dort am Hause zwei Markisen angebracht worden sind, und in der unteren Hälfte auf einem Giebeldach sich ebenfalls eine Abdeckung nicht näher eruierbarer Art befindet. In der beigelegten Bewertung werden Markisen, Rollos, Innenjalousien und Karniesen mit zu versicherndes Zubehör u.a. angeführt. Dazu behauptet die Antragstellerin, dass dies nicht nur der Versicherungswunsch war, sondern diese Bestandteile auch in die Prämie eingeflossen seien.

Die antragsgegnerische Versicherung hat zu diesem Vorbringen keine nachvollziehbare Stellungnahme abgegeben. Sie gibt an, das Gutachten mit der Gebäudebewertung nicht mit dem Antrag zur Verfügung gestellt bekommen zu haben.

Damit liegen mehrere, nicht miteinander im Einklang zu bringende Geschehensvarianten vor, die verschieden beurteilt werden können.

Da nicht eruiert werden konnte, ob das Foto vom versicherten Gebäude samt anschließender Gebäudebewertung Gegenstand des Versicherungsantrages war und dementsprechend in die Prämienberechnung eingeflossen ist, weiters, da nicht eruierbar war, welche Art von Markisen durch die

Sturmeinwirkung zerstört wurden, d.h. ob fest eingemauerte oder ein Sonnensegel, ergab sich kein Sachverhalt, der einer entsprechenden rechtlichen Wertung unterzogen hätte werden können. Und insbesondere kann nicht beurteilt werden, ob die Polizzierung durch die antragsgegnerische Versicherung vom Antrag abweichend und ohne Hervorhebung der Abweichung erfolgte (§ 5 VersVG). Der Antrag musste daher zurückgewiesen werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. April 2009